

Antrag der Redaktionskommission* vom 20. August 2009

4562 b

Gesetz über die politischen Rechte

**(Änderung vom;
Anpassung an die neue Kantonsverfassung)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 12. November 2008 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 19. Juni 2009,

beschliesst:

I. Das **Gesetz über die politischen Rechte** vom 1. September 2003 wird wie folgt geändert:

§ 3. Abs. 1 unverändert.

b. Voraus-
setzungen

² Bei kirchlichen Angelegenheiten ist zudem die Zugehörigkeit zum betreffenden Gemeinwesen erforderlich.

Abs. 3 und 4 unverändert.

*Falls das Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 vor dieser Gesetzes-
änderung in Kraft tritt, gilt folgende konsolidierte Fassung:*

§ 3. Abs. 1 unverändert.

b. Voraus-
setzungen

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3.

§ 9. Abs. 1 unverändert.

Stimmregister

² Stimmberechtigten wird auf Verlangen Auskunft über die Stimmberechtigung einer Person erteilt.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Bernhard Egg, Elgg (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Regula Kuhn, Illnau-Effretikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

Wahlleitende
Behörde

§ 12. ¹ Wahlleitende Behörde ist:

lit. a und b unverändert;

c. der Gemeinderat der Sitzgemeinde eines Zweckverbandes, eines Notariatskreises oder eines Betreibungskreises bei Wahlen und Abstimmungen in dessen Gebiet,

lit. d unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Delegation
von Aufgaben

§ 18. ¹ Die Schul- und Kirchgemeinden können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde übertragen, die in ihrem Gebiet liegt oder in deren Gebiet sie liegen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Falls das Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 vor dieser Gesetzesänderung in Kraft tritt, gilt folgende konsolidierte Fassung:

Delegation
von Aufgaben

§ 18. ¹ Die Schul- und Kirchgemeinden können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde übertragen, die in ihrem Gebiet liegt oder in deren Gebiet sie liegen.

Abs. 2–4 unverändert.

§ 21. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Gemeinden sind berechtigt, das Programm auch für kommunale Wahlen und Abstimmungen einzusetzen. Kostenlos steht es ihnen zur Verfügung:

a. an den vom Bund oder vom Kanton bezeichneten Wahl- oder Abstimmungsdaten,

b. in der Regel an fünf weiteren Daten pro Jahr, welche die Direktion festlegt.

Abs. 4 unverändert.

b. Aufsichts-
verhältnis

§ 26. ¹ Ämter und Anstellungen, die in einem unmittelbaren Anstellungs- oder Aufsichtsverhältnis zueinander stehen, sind unvereinbar.

² Dies gilt auch für

lit. a und b unverändert;

c. die kantonale Ombudsperson und die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten gegenüber jedem anderen Amt und jeder anderen Anstellung auf der Ebene des Kantons, eines Bezirks oder einer Gemeinde,

- d. die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle gegenüber jedem Amt und jeder andern Anstellung auf der Ebene des Kantons oder eines Bezirks.

³ Für Ersatzleute und Stellvertretungen gilt dieser Unvereinbarkeitsgrund nicht, ausgenommen für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Ombudsperson.

- § 39. Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:
- | | |
|--|---|
| lit. a unverändert; | Wahlorgan,
Wahlform |
| b. den Statthalter oder die Statthalterin, die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bezirksrates, die Mitglieder der Bezirkskirchenpflege, die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten des Bezirksgerichts sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, | a. Organe des
Kantons und des
Bezirks |
| lit. c unverändert. | |

Falls das Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 vor dieser Gesetzesänderung in Kraft tritt, gilt folgende konsolidierte Fassung:

- § 39. Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:
- | | |
|---|---|
| a. die beiden Mitglieder des Ständerates, die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, | Wahlorgan,
Wahlform |
| b. den Statthalter oder die Statthalterin, die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bezirksrates, die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten des Bezirksgerichts sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, | a. Organe des
Kantons und des
Bezirks |
| lit. c unverändert. | |

§ 40. ¹ In Gemeinden ohne Grossen Gemeinderat werden folgende Organe, soweit vorhanden und nicht aus Mitgliedern des Gemeinderates bestehend, wie folgt gewählt:

	b. Kommunale Organe in Versammlungs- gemeinden
--	---

- a. an der Urne:

Die Spiegelstriche werden durch arabische Ziffern ersetzt.

5. Friedensrichterinnen und Friedensrichter,

- b. an der Urne, sofern die Gemeindeordnung keine Wahl in der Gemeindeversammlung vorsieht:

Die Spiegelstriche 1–3 werden durch arabische Ziffern ersetzt. Der

4. Spiegelstrich (Friedensrichterinnen und Friedensrichter) wird aufgehoben.

- c. durch die Gemeindeversammlung, sofern die Gemeindeordnung keine Urnenwahl vorsieht:
 1. Kirchenpflege (Mitglieder und Präsidentin oder Präsident),
 2. Vormundschaftsbehörde (Mitglieder),
 3. übrige Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen (Mitglieder),
 4. Wahlbüro (Mitglieder),
 5. Geschworene,
 6. Ergänzungsmitglieder der Rechnungsprüfungskommissionen gemäss § 83 a Abs. 2 Gemeindegesetz,
 7. die von den Stimmberechtigten zu wählenden Mitglieder der Organe eines Zweckverbandes, vorbehältlich abweichender Bestimmungen des Zweckverbandes.

In Abs. 2 werden die Spiegelstriche durch Kleinbuchstaben ersetzt.

Falls das Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 vor dieser Gesetzesänderung in Kraft tritt, gilt folgende konsolidierte Fassung:

b. Kommunale
Organe in
Versammlungs-
gemeinden

§ 40. ¹ In Gemeinden ohne Grossen Gemeinderat werden folgende Organe, soweit vorhanden und nicht aus Mitgliedern des Gemeinderates bestehend, wie folgt gewählt:

- a. an der Urne:

Die Spiegelstriche werden durch arabische Ziffern ersetzt.

- 5. Friedensrichterinnen und Friedensrichter,

- b. an der Urne, sofern die Gemeindeordnung keine Wahl in der Gemeindeversammlung vorsieht:

Die Spiegelstriche 1–3 werden durch arabische Ziffern ersetzt. Der 4. Spiegelstrich (Friedensrichterinnen und Friedensrichter) wird aufgehoben.

- c. durch die Gemeindeversammlung, sofern die Gemeindeordnung keine Urnenwahl vorsieht:

1. Vormundschaftsbehörde (Mitglieder),
2. übrige Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen (Mitglieder),
3. Wahlbüro (Mitglieder),
4. Geschworene,

5. die von den Stimmberechtigten zu wählenden Mitglieder der Organe eines Zweckverbandes, vorbehältlich abweichender Bestimmungen des Zweckverbandes.

In Abs. 2 werden die Spiegelstriche durch Kleinbuchstaben ersetzt.

- § 41. ¹ In Gemeinden mit Grossem Gemeinderat werden an der Urne gewählt:
- a. die Mitglieder des Grossen Gemeinderates,
 - b. die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates und der Schulpflege,
 - c. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter.
- Abs. 2 und 3 unverändert.

c. Kommunale Organe in Gemeinden mit Grossem Gemeinderat

§ 42. Abs. 1 unverändert.

Wahlart

² Die Mitglieder der übrigen Organe werden im Mehrheitswahlverfahren gewählt.

§ 44. Abs. 1 unverändert.

Zeitpunkt der Wahlen
a. Erneuerungswahl

² Der erste Wahlgang findet zwischen Januar und April, bei kommunalen Organen zwischen Januar und Juni statt.

- § 55. ¹ Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden in folgenden Fällen gedruckte Wahlvorschläge verwendet:
- a. Es sind gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen worden, als Stellen zu besetzen sind.

Gedruckte Wahlvorschläge
a. Voraussetzungen

- b. Es sind mindestens zehn Stellen zu besetzen und dabei mehr Personen vorgeschlagen worden, als Stellen zu besetzen sind.

² Bei kommunalen Wahlen ist zudem erforderlich, dass die Gemeindeordnung die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen für dieses Organ vorsieht.

- § 55 a. ¹ Im Fall von § 55 Abs. 1 lit. a werden die Namen aller vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge auf einen amtlichen Wahlzettel gedruckt.

b. Verfahren

² Im Fall von § 55 Abs. 1 lit. b wird jeder Wahlvorschlag als amtlicher Wahlzettel gedruckt.

³ Die vorschlagenden Personen können den Wahlvorschlag mit einer kurzen Bezeichnung versehen.

⁴ Die Stimmberechtigten erhalten eine Wahlanleitung und, sofern mehrere gedruckte Wahlvorschläge vorliegen, einen leeren Wahlzettel.

c. Kantonale Abstimmungen

§ 59. ¹ Der Regierungsrat legt das Datum einer Volksabstimmung so fest, dass sie innert sieben Monaten durchgeführt wird

- a. ab endgültiger Verabschiedung einer Vorlage durch den Kantonsrat, wenn diese dem obligatorischen Referendum untersteht,
- b. ab Feststellung des Zustandekommens eines fakultativen Referendums,
- c. ab Stellungnahme des Kantonsrates zu einem Volksreferendum mit Gegenvorschlag von Stimmberechtigten.

² Die Fristvorgaben der §§ 132 und 137 sowie von Art. 37 Abs. 2 KV bleiben vorbehalten.

³ Liegen zwei einander ausschliessende Vorlagen vor, bringt sie der Regierungsrat gleichzeitig zur Abstimmung.

⁴ Liegen mehr als zwei einander ausschliessende Vorlagen vor, legt der Regierungsrat das Abstimmungsverfahren fest. Er stellt dabei sicher, dass die Stimmberechtigten ihren Willen eindeutig und unverfälscht ausdrücken können.

b. Stimmzettel

§ 60 a. ¹ Bei der Abstimmung über eine Vorlage werden die Stimmberechtigten auf dem Stimmzettel gefragt, ob sie der Vorlage zustimmen.

² Bei der Abstimmung über zwei einander ausschliessende Vorlagen werden die Stimmberechtigten gefragt,

- a. ob sie den einzelnen Vorlagen zustimmen (Hauptfragen),
- b. welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls beide Vorlagen mehr zustimmende als ablehnende Stimmen erhalten (Stichfrage).

c. Beiblatt

§ 61. Abs. 1 unverändert.

² Für die Wahl eines kommunalen Organs kann die Gemeindeordnung die Abgabe eines Beiblatts vorschreiben, sofern keine gedruckten Wahlvorschläge zum Einsatz gelangen.

Marginalie zu § 62:

d. Zustellung

Marginalie zu § 63:

e. Veröffentlichung

§ 64. Abs. 1 und 2 unverändert.

Beleuchtender
Bericht

³ Der Beleuchtende Bericht wird in der Regel von der Exekutive verfasst. Das Parlament kann dies seiner Geschäftsleitung übertragen oder sie mit der Formulierung der Minderheitsmeinung gemäss Abs. 1 lit. b oder mit der Stellungnahme zu einem Referendum mit Gegenvorschlag von Stimmberechtigten beauftragen.

Abs. 4 unverändert.

§ 65. Abs. 1 und 2 unverändert.

Ausfüllen
des Wahl- und
Stimmzettels

³ Bei einer Abstimmung über zwei einander ausschliessende Vorlagen nach § 60 a Abs. 2 können die Stimmberechtigten jede Abstimmungsfrage unabhängig von der Antwort auf die anderen Fragen beantworten.

§ 68. ¹ Bei der Stimmabgabe an der Urne weist sich die stimmberechtigte Person durch den Stimmrechtsausweis aus, den sie unterschrieben hat.

Stimmabgabe
an der Urne

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 71. Das Wahlbüro ermittelt

Ermittlung der
Stimmenzahlen
a. Zu ermit-
telnde Werte

a. die Zahl der Stimmenden, bestehend aus der Summe der an der Urne abgegebenen Stimmrechtsausweise und der brieflich eingereichten, unterzeichneten Stimmrechtsausweise,

lit. b und c unverändert;

d. unter den massgebenden Stimmen bei Abstimmungen:

1. die Zahl der Ja-Stimmen und der Nein-Stimmen pro Vorlage,
2. das Ergebnis einer Stichfrage nach § 60 a Abs. 2 lit. b,

lit. e unverändert.

§ 76. Abs. 1 unverändert.

Abstimmungen

² Erhalten bei einer Abstimmung über zwei einander ausschliessende Vorlagen beide Vorlagen mehr bejahende als verneinende Stimmen, so entscheidet das Ergebnis der Stichfrage gemäss § 60 a Abs. 2 lit. b.

§ 82. Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab oder kann das Amt aus anderen Gründen nicht besetzt werden, findet ein zweiter oder ein weiterer Wahlgang statt.

Nichtbesetzung
eines Amtes

§ 84. Beim zweiten oder bei einem weiteren Wahlgang gelten die Vorschriften für den ersten Wahlgang mit folgenden Abweichungen und Besonderheiten:

lit. a unverändert.

b. Die stille Wahl ist ausgeschlossen. Die Stimmberechtigten erhalten einen leeren Wahlzettel.

lit. c und d unverändert.

c. Sitzzuteilung § 88. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Direktion ermittelt die den Wahlkreisen zustehende Zahl von Sitzen und veröffentlicht das Ergebnis im Amtsblatt.

c. Veröffentlichung § 94. Die Direktion veröffentlicht die Listen im Amtsblatt unter Angabe der Listennummern.

Wahlunterlagen § 95. Die Kreiswahlvorsteherschaft lässt die Listen unter Beachtung der Vorgaben der Direktion als Wahlzettel drucken. Sie stellt sie den Gemeinden zusammen mit der von der Direktion verfassten Wahlanleitung rechtzeitig zur Verfügung.

Sitzverteilung § 101. ¹ Die Sitzverteilung erfolgt durch die Direktion.

² Ergeben sich bei der Oberzuteilung oder der Unterzuteilung mehrere Lösungen, welche die in den §§ 103 und 104 genannten Bedingungen gleichermassen erfüllen, so zieht die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion das Los.

§ 101 a wird aufgehoben.

Abschluss a. Mitteilung und Veröffentlichung § 106. Die Direktion teilt den Gewählten die Wahl mit und veröffentlicht die Wahlergebnisse (§ 81).

Ständerat § 109. ¹ Für die Beteiligung von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern an den Ständeratswahlen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 sinngemäss.

² Nach Erneuerungswahlen nehmen neu Gewählte erst dann Einsitz im Ständerat, wenn beide Mitglieder rechtskräftig gewählt sind.

Abs. 3 unverändert.

d. Stille Bestätigungswahl § 117. ¹ Schreibt die Kirchenordnung nicht zwingend die Bestätigungswahl an der Urne vor, beschliesst die Kirchenpflege vor Ablauf der Amtsdauer, welche Pfarrerinnen und Pfarrer sie den Stimmberechtigten zur Bestätigung vorschlagen will.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 118. ¹ Die Kirchenpflege ordnet die Bestätigungswahl an der Urne an, wenn

c. Bestätigungswahl an der Urne

- a. sie beschlossen hat, den Stimmberechtigten die Nichtbestätigung von Pfarrerinnen und Pfarrern zu beantragen;
- b. Stimmberechtigte ein Begehren gemäss § 117 Abs. 3 gestellt haben, oder
- c. die Kirchenordnung zwingend die Bestätigungswahl an der Urne vorschreibt.

² Bei einer Bestätigungswahl an der Urne werden die Namen aller im Amt stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich der Bestätigungswahl stellen, auf den Wahlzettel gedruckt und mit dem Antrag der Kirchenpflege auf Bestätigung oder Nichtbestätigung ergänzt.

³ Die Stimmberechtigten werden gefragt, ob sie die Pfarrerin oder den Pfarrer im Amt bestätigen wollen. Sie können mit Ja oder Nein antworten oder sich der Stimme enthalten.

Abs. 4 unverändert.

Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.

§ 119 wird aufgehoben.

§ 120. ¹ Gegenstand, Urheberchaft und Form einer Initiative richten sich nach Art. 23–25 und 134 Abs. 1 KV.

Gegenstand, Urheberchaft und Form

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 121. ¹ Die Gültigkeit von Initiativen richtet sich nach Art. 28 Abs. 1 KV.

Gültigkeit

Abs. 2 unverändert.

Titel vor § 122:

2. Abschnitt: Volksinitiativen

A. Vorbereitung und Zustandekommen

§ 123. ¹ Jede Unterschriftenliste enthält folgende Angaben:

Unterschriftenlisten

lit. a und b unverändert;

lit. c wird aufgehoben;

a. Inhalt

lit. d–g werden zu lit. c–f.

Abs. 2 unverändert.

- b. Vorprüfung § 124. Abs. 1 unverändert.
- ² Die Direktion verfügt die nötigen Änderungen, wenn die Form der Unterschriftenliste den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht.
- ³ Widerspricht der Titel oder die Begründung der Initiative den gesetzlichen Vorschriften, erhält das Initiativkomitee Gelegenheit zur Verbesserung. Werden die Mängel nicht behoben, verfügt die Direktion die nötigen Änderungen.
- c. Veröffentlichung § 125. ¹ Die Direktion veröffentlicht den Titel und den Text der Initiative sowie die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees im Amtsblatt.
- ² Mit der Veröffentlichung beginnt die Frist zur Einreichung der Unterschriften gemäss Art. 27 KV.
- Unterschriften-sammlung, Einreichung der Listen § 126. Abs. 1 unverändert.
- ² Die Unterschriftenlisten sind der Direktion gesamthaft und nach Gemeinden sortiert innert der Frist nach Art. 27 KV einzureichen.
- Zustandekommen § 127. ¹ Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn
- a. die Unterschriftenlisten den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und rechtzeitig eingereicht worden sind,
 - b. die nach Art. 24 lit. a KV erforderliche Zahl gültiger Unterzeichnungen vorliegt.
- ² Eine Unterzeichnung ist gültig, wenn die Person im Zeitpunkt der Prüfung ihrer Unterzeichnung in der Gemeinde, die auf der Liste angegeben ist, politischen Wohnsitz hat und wenn die Person die Initiative nicht bereits einmal unterzeichnet hat.
- ³ Die Direktion lässt so viele Unterzeichnungen durch die Stimmregisterführenden auf ihre Gültigkeit hin prüfen, wie für das Zustandekommen der Initiative erforderlich ist.
- ⁴ Die Direktion stellt innert drei Monaten nach Einreichung der Initiative fest, ob sie zustande gekommen ist, und veröffentlicht dieses Ergebnis. Ist die Volksinitiative nicht zustande gekommen, wird sie dem Kantonsrat zur weiteren Behandlung als Einzelinitiative überwiesen.
- Gültigkeit § 128. ¹ Eine Initiative ist gültig, wenn sie die Voraussetzungen von Art. 28 Abs. 1 KV erfüllt.
- ² Verstösst nur ein Teil der Initiative gegen übergeordnetes Recht oder ist nur ein Teil der Initiative offensichtlich undurchführbar, wird nur dieser für ungültig erklärt, wenn der restliche Teil die wesentlichen Anliegen der Initiative enthält und noch ein sinnvolles Ganzes ergibt.

³ Weist eine Initiative keinen hinreichenden inneren Zusammenhang auf, wird sie in mehrere Teile getrennt, wenn jeder Teil ein sinnvolles Ganzes ergibt.

§ 129. ¹ Der Regierungsrat kann eine rechtsetzungstechnische Bereinigung des Initiativtextes beschliessen, sofern die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees den Änderungen zustimmt. Bereinigung

² Der bereinigte Text wird dem Initiativkomitee zugestellt und veröffentlicht.

B. Behandlung von Volksinitiativen in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs

§ 130. ¹ Ist eine Volksinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs zustande gekommen, beschliesst der Regierungsrat innert sechs Monaten nach ihrer Einreichung über ihre Gültigkeit. Gleichzeitig beschliesst er, ob die Direktion einen Gegenvorschlag ausarbeiten soll. Antrag des Regierungsrates

² Hält der Regierungsrat die Initiative für vollständig ungültig, stellt er dem Kantonsrat Antrag auf Ungültigerklärung. Der Kantonsrat entscheidet innert weiteren drei Monaten.

³ Hält der Regierungsrat die Initiative wenigstens teilweise für gültig, erstattet er dem Kantonsrat innert neun Monaten nach ihrer Einreichung Bericht und Antrag über deren Gültigkeit und Inhalt.

⁴ Beantragt der Regierungsrat einen Gegenvorschlag zur Initiative, legt er den Bericht und Antrag innert 16 Monaten nach Einreichung der Initiative vor.

§ 131. ¹ Stimmt der Kantonsrat der Initiative ohne Gegenvorschlag zu, gilt das Initiativbegehren als sein eigener Beschluss, der nach Massgabe der Kantonsverfassung dem Referendum untersteht. Behandlung durch den Kantonsrat

² Stimmt der Kantonsrat der Initiative zu und beschliesst er einen Gegenvorschlag, findet eine Volksabstimmung über die beiden Vorlagen statt. Im Beleuchtenden Bericht wird ausgeführt, dass der Kantonsrat den Gegenvorschlag der Initiative vorziehe.

³ Lehnt der Kantonsrat die Initiative mit oder ohne Gegenvorschlag ab, findet eine Volksabstimmung statt.

⁴ Der Kantonsrat beschliesst innert der in der Verordnung bezeichneten Frist.

Volks-
abstimmung

§ 132. Die Volksabstimmung findet statt:

- a. innert 36 Monaten nach Einreichung der Initiative, wenn der Regierungsrat einen Gegenvorschlag beantragt hat oder der Kantonsrat beschlossen hat, einen Gegenvorschlag ausarbeiten zu lassen,
- b. innert 30 Monaten nach Einreichung der Initiative in den übrigen Fällen.

C. Behandlung von Volksinitiativen in der Form der allgemeinen Anregung

Verfahrens-
entscheid
a. Antrag des
Regierungsrates

§ 133. ¹ Ist eine Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung zustande gekommen, erstattet der Regierungsrat dem Kantonsrat innert vier Monaten nach ihrer Einreichung Bericht und Antrag über ihre Gültigkeit und ihren Inhalt.

² Innert gleicher Frist beantragt er dem Kantonsrat zudem einen der folgenden Entscheide:

- a. Ablehnung der Initiative,
- b. Ablehnung der Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag,
- c. Zustimmung zur Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag,
- d. Ausarbeitung einer ausformulierten Vorlage (Umsetzungsvorlage), die der Initiative entspricht, mit oder ohne Gegenvorschlag dazu.

b. Entscheid des
Kantonsrates

§ 134. ¹ Der Kantonsrat entscheidet über den Antrag des Regierungsrates innert neun Monaten nach Einreichung der Initiative.

² Lehnt er die Initiative ab, ohne eine Umsetzungsvorlage ausarbeiten zu lassen oder einen Gegenvorschlag zu beschliessen, findet eine Volksabstimmung über die Initiative statt.

³ Beschliesst er einen Gegenvorschlag zur Initiative, findet eine Volksabstimmung über die beiden Vorlagen statt.

Umsetzungs-
vorlage
a. Antrag des
Regierungsrates

§ 135. Hat der Kantonsrat die Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage mit oder ohne Gegenvorschlag beschlossen, unterbreitet ihm der Regierungsrat die entsprechende Vorlage innert der in der Verordnung bezeichneten Frist.

b. Entscheid des
Kantonsrates

§ 136. ¹ Beschliesst der Kantonsrat keine Umsetzungsvorlage, findet eine Volksabstimmung über die Initiative statt. Der Kantonsrat beschliesst eine Abstimmungsempfehlung.

² Beschliesst der Kantonsrat eine Umsetzungsvorlage ohne Gegenvorschlag, findet keine Volksabstimmung über die Initiative statt. Die Umsetzungsvorlage untersteht nach Massgabe der Kantonsverfassung dem Referendum.

³ Beschliesst der Kantonsrat eine Umsetzungsvorlage zur Initiative und einen Gegenvorschlag, findet eine Volksabstimmung über die beiden Vorlagen statt. Im Beleuchtenden Bericht wird ausgeführt, dass der Kantonsrat den Gegenvorschlag vorziehe.

⁴ Der Kantonsrat beschliesst innert der in der Verordnung bezeichneten Frist.

§ 137. Die Volksabstimmung findet statt:

Volks-
abstimmung

- a. innert 18 Monaten nach Einreichung der Initiative, wenn der Kantonsrat die Initiative ohne Gegenvorschlag ablehnt,
- b. innert 24 Monaten nach Einreichung der Initiative, wenn der Kantonsrat einen Gegenvorschlag zur Initiative beschliesst,
- c. innert 30 Monaten nach Einreichung der Initiative, wenn der Kantonsrat einer in Auftrag gegebenen Umsetzungsvorlage nicht zustimmt (§ 136 Abs. 1),
- d. innert 36 Monaten nach Einreichung der Initiative, wenn der Kantonsrat beschliesst, eine Umsetzungsvorlage und einen Gegenvorschlag dazu ausarbeiten zu lassen.

§ 138. ¹ Wird die Initiative oder der Gegenvorschlag in der Form der allgemeinen Anregung von den Stimmberechtigten angenommen, arbeitet der Regierungsrat innert eines Jahres nach der Volksabstimmung eine Umsetzungsvorlage aus.

Umsetzung
nach der Volks-
abstimmung

² Die Schlussabstimmung des Kantonsrates über die Umsetzungsvorlage erfolgt innert zwei Jahren nach der Volksabstimmung.

D. Gemeinsame Bestimmungen

§ 138 a. Der Gegenvorschlag muss

Gegenvorschlag

- a. die gleiche Form wie die Initiative aufweisen,
- b. denselben Regelungsgegenstand betreffen wie die Initiative bzw. die Umsetzungsvorlage,
- c. eine selbstständige, von der Initiative unabhängige Vorlage bilden.

§ 130 wird zu § 138 b.

Begründung
durch das Initia-
tivkomitee

Rückzug
der Initiative
a. Im
Allgemeinen

§ 138 c. ¹ Die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees kann die Volksinitiative mit schriftlicher Erklärung an die Direktion zurückziehen.

² Hat der Kantonsrat einen Gegenvorschlag zu einer ausformulierten Initiative beschlossen und wird die Initiative zurückgezogen, gilt der Gegenvorschlag als Beschluss des Kantonsrates, der nach Massgabe der Kantonsverfassung dem Referendum untersteht. Untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum, setzt die Direktion die Referendumsfristen nach Art. 33 Abs. 3 KV an.

³ Hat der Kantonsrat einen Gegenvorschlag zu einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung beschlossen und wird die Initiative zurückgezogen, so arbeitet der Regierungsrat eine Vorlage aus, die dem Gegenvorschlag entspricht. § 138 gilt sinngemäss.

⁴ Der Rückzug ist nicht mehr möglich, nachdem der Regierungsrat die Volksabstimmung angeordnet hat.

b. Bedingter
Rückzug

§ 138 d. Liegt eine ausformulierte Initiative vor und hat der Kantonsrat dazu einen dem fakultativen Referendum unterstehenden Gegenvorschlag beschlossen, kann das Komitee die Initiative unter der Bedingung zurückziehen, dass gegen den Gegenvorschlag kein Referendum zustande kommt.

3. Abschnitt: Einzel- und Behördeninitiativen

Vorläufige
Unterstützung

§ 139. Abs. 1 unverändert.

² Der Kantonsrat entscheidet innert sechs Monaten nach Einreichung der Initiative über die vorläufige Unterstützung nach Art. 31 Abs. 1 KV.

³ Unterstützt er die Initiative vorläufig, überweist er sie dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag. Andernfalls ist sie erledigt.

Bericht
und Antrag

§ 139 a. ¹ Der Regierungsrat erstattet Bericht und Antrag über die Gültigkeit und den Inhalt der Initiative. § 128 Abs. 1–3 gelten sinngemäss.

² Zudem beantragt er dem Kantonsrat einen Beschluss nach § 139 b Abs. 1 und 2.

³ Bericht und Antrag ergehen innert 18 Monaten nach der vorläufigen Unterstützung der Initiative. In begründeten Fällen kann der Kantonsrat die Frist um höchstens sechs Monate verlängern.

- § 139 b. ¹ Der Kantonsrat beschliesst wie folgt:
- a. bei Initiativen in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs: Zustimmung oder Ablehnung der Initiative,
- b. bei Initiativen in der Form der allgemeinen Anregung: Ablehnung der Initiative oder Zustimmung oder Ablehnung der vom Regierungsrat beantragten Umsetzungsvorlage.
- ² Lehnt der Kantonsrat die Initiative und eine allfällige Umsetzungsvorlage ab, kann er einen ausformulierten Gegenvorschlag beschliessen.
- ³ Der Kantonsrat kann den Regierungsrat mit der Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage oder eines ausformulierten Gegenvorschlags beauftragen.
- ⁴ Stimmt der Kantonsrat einer ausformulierten Initiative, einer Umsetzungsvorlage oder einem ausformulierten Gegenvorschlag zu, untersteht die Vorlage nach Massgabe der Kantonsverfassung dem Referendum.

Entscheid des
Kantonsrates

IV. Teil: Kantonales Referendum

- § 140. Gegenstand, Urhebererschaft und Fristen des Referendums bestimmen sich nach Art. 32, 33 und 35 KV.
- § 141. Unter den Voraussetzungen von Art. 37 Abs. 1 KV kann der Kantonsrat ein Gesetz sofort oder auf ein späteres Datum in Kraft setzen.
- § 142. ¹ Die Unterschriftenlisten für ein einfaches Volksreferendum enthalten folgende Angaben:
- lit. a–c unverändert.
- Abs. 2 unverändert.
- ³ Die Unterschriftenlisten sind der Direktion gesamthaft und nach Gemeinden sortiert einzureichen.
- ⁴ Das Referendumskomitee bezeichnet eine Vertreterin oder einen Vertreter.
- § 143. ¹ Die Prüfung der Unterzeichnungen und das Zustandekommen eines einfachen Volksreferendums richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen über die Volksinitiative.
- Abs. 2 unverändert.

Gegenstand,
Urheberschaft,
Fristen

Dringliche
Inkraftsetzung

Einfaches
Volks-
referendum
a. Unter-
schriften

b. Zustande-
kommen

³ Das Zustandekommen eines einfachen Volksreferendums wird nicht geprüft, wenn gegen die betreffende Vorlage ein Kantonsratsreferendum, ein Gemeindereferendum oder ein Referendum mit Gegenvorschlag von Stimmberechtigten zustande gekommen ist.

Referendum mit
Gegenvorschlag
a. Allgemeines

§ 143 a. ¹ Das Referendum mit Gegenvorschlag von Stimmberechtigten gemäss Art. 35 KV kann gegen Vorlagen des Kantonsrates ergriffen werden, die dem fakultativen Referendum unterstehen. Es ist ausgeschlossen bei Gegenvorschlägen des Kantonsrates zu Volksinitiativen, wenn diese nur bedingt zurückgezogen worden sind.

² Die Bestimmungen über das einfache Volksreferendum gelten auch für das Referendum mit Gegenvorschlag, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

³ Für die rechtsetzungstechnische Bereinigung des Gegenvorschlags gilt § 129 sinngemäss.

b. Listen

§ 143 b. ¹ Die Unterschriftenlisten enthalten die Angaben gemäss § 142 Abs. 1, ferner

- a. einen Titel,
- b. den Wortlaut der anders zu fassenden Bestimmungen sowie die Bezeichnung der Bestimmungen der Vorlage des Kantonsrates, die unverändert bleiben oder aufgehoben werden sollen,
- c. eine kurze Begründung.

² Spätestens zu Beginn der Unterschriftensammlung reicht das Referendumskomitee der Direktion eine Unterschriftenliste ein.

³ Das Referendumskomitee kann der Direktion die Unterschriftenliste zur Vorprüfung im Sinne von § 124 einreichen. Das Ergebnis der Vorprüfung bindet später entscheidende Instanzen nicht.

c. Zustande-
kommen und
Gültigkeit

§ 143 c. ¹ Eine stimmberechtigte Person kann verschiedene Referenden mit Gegenvorschlag wie auch ein einfaches Referendum unterzeichnen.

² Die Unterschriftenzahlen der einzelnen Referenden werden nicht zusammengezählt.

³ Für die Gültigkeit eines Referendums mit Gegenvorschlag gelten im Übrigen die Bestimmungen über Volksinitiativen sinngemäss.

d. Stellung-
nahme

§ 143 d. ¹ Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat innert vier Monaten nach Einreichung des Referendums mit Gegenvorschlag Bericht und Antrag über dessen Gültigkeit und Inhalt.

² Der Kantonsrat entscheidet innert weiteren drei Monaten über die Gültigkeit des Referendums und beschliesst eine Abstimmungsempfehlung zuhanden der Stimmberechtigten.

³ Hält er den Gegenvorschlag für vollständig ungültig, gilt das Begehren als einfaches Volksreferendum.

⁴ Der Kantonsrat kann auf die von ihm verabschiedete Vorlage nicht zurückkommen.

§ 143 e. Die Direktion stellt innert einem Monat nach Einreichung eines Gemeindereferendums fest, ob es zustande gekommen ist, und veröffentlicht den Entscheid. Gemeinde-referendum

§ 144. ¹ Die Unterschriftenliste für das Kantonsratsreferendum nennt die Bezeichnung und das Datum des Beschlusses, über den die Volksabstimmung verlangt wird. Kantonsrats-referendum

Abs. 2 unverändert.

³ Die Geschäftsleitung des Kantonsrates stellt das Zustandekommen fest und veröffentlicht den Entscheid.

§ 144 a. Hat der Kantonsrat eine Teil- oder eine Variantenabstimmung nach Art. 34 Abs. 1 KV beschlossen, wird den Stimmberechtigten im Fall einer Volksabstimmung unterbreitet: Teil- und Varianten-abstimmung

- a. die Hauptvorlage,
- b. die Hauptvorlage ohne die umstrittenen Bestimmungen (Teilabstimmung) bzw. mit den umstrittenen Bestimmungen in der Variantenfassung,
- c. die Stichfrage.

§ 145. Ist das Referendum nicht ergriffen worden oder nicht zustande gekommen, stellt die Direktion die Rechtskraft des Kantonsratsbeschlusses fest und veröffentlicht dies. Rechtskraft

II. Das **Gemeindegesetz** vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

§ 46 e. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Gleichgeordnete Änderungs- und Hauptanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über einen verbleibenden Hauptantrag wird gemäss Abs. 4 abgestimmt. 2. Abstimmungs-ordnung

Abs. 4 unverändert.

3. Beratung in der Gemeindeversammlung

§ 50 b. Abs. 1 unverändert.

² Wird die Initiative weniger als drei Monate vor einer Gemeindeversammlung eingereicht, kann sie an der über nächsten Versammlung behandelt werden.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Die Gemeindevorsteherschaft kann der Versammlung einen Gegenvorschlag unterbreiten. Dieser muss die gleiche Form aufweisen wie die Initiative.

Abs. 5 unverändert.

2. Fakultatives Referendum

§ 92. Abs. 1 unverändert.

² Die Gemeindeordnung kann bestimmen, dass die Stimmberechtigten in Fällen von Abs. 1 Ziff. 2 das Referendum durch Einreichung eines ausformulierten Gegenvorschlags ergreifen können. Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung über das einfache Volksreferendum gelten entsprechend. Ergänzend gelten Art. 35 KV und die Regelungen des GPR über das Referendum mit Gegenvorschlag.

5. Besondere Abstimmungsgegenstände

§ 94 b. Abs. 1 unverändert.

² Bei Abstimmungen nach Abs. 1 lit. b–d richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des GPR über die gleichzeitige Abstimmung über zwei einander ausschliessende Vorlagen.

6. Doppelantrag

§ 95. ¹ Beschliesst der Grosse Gemeinderat eine vom Antrag des Gemeinderates abweichende Vorlage und kommt es über diese Vorlage zur Volksabstimmung, kann der Gemeinderat den Stimmberechtigten neben der Vorlage des Grossen Gemeinderates auch seinen eigenen, ursprünglichen Antrag unterbreiten.

² Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des GPR über die gleichzeitige Abstimmung über zwei einander ausschliessende Vorlagen.

8. Weisung

§ 100. Alle Anträge und Beschlüsse, die der Gemeindeabstimmung unterstehen, sind mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag den Stimmberechtigten mit einer Weisung der Behörde zuzustellen, deren Vorlage zur Abstimmung gelangt.

§ 155. Abs. 1 unverändert.

V. Weiterzug
durch die
Gemeinde

² Der Entscheid des nach Abs. 1 zuständigen Organs kann nachgebracht werden, wenn die Gemeindevorsteher-schaft das Rechtsmittel bereits ergriffen hat.

III. Das **Kantonsratsgesetz** vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

§ 12. Verhandlungsgegenstände des Kantonsrates sind: Verhandlungs-
lit. a–c unverändert; gegenstände
d. Volksinitiativen, Referenden mit Gegenvorschlag von
Stimmberechtigten, Einzelinitiativen und Behörden-
initiativen,
lit. e–k unverändert.

§ 29. ¹ Der Kantonsrat berät die Anträge der Kommis- Behandlung
sion und beschliesst über sie. im Kantonsrat

Abs. 2 unverändert.

³ Stimmt er der Vorlage zu, untersteht sie nach Mass-
gabe der Kantonsverfassung dem Referendum.

IV. Das **Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung** vom 6. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

§ 10. Abs. 1 unverändert.

Konstituierung
und Amtsantritt

² Nach einer Erneuerungswahl konstituiert sich der Re-
gierungsrat vorläufig, sobald vier Mitglieder rechtskräftig
gewählt sind.

³ Sind alle Mitglieder rechtskräftig gewählt, konstituiert
sich der Regierungsrat definitiv.

V. Das **Gesetz über die Bezirksverwaltung** vom 10. März 1985 wird wie folgt geändert:

Titel:

Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)

Marginalnummerierung:

Im ganzen Gesetz werden die arabischen Ziffern in den
Marginalien gestrichen.

Bezirksrat
a. Bestellung

- § 9. ¹ Die Stimmberechtigten eines Bezirks wählen
- a. die Statthalterin oder den Statthalter als Präsidentin bzw. Präsidenten des Bezirksrates,
 - b. vier weitere Mitglieder in den Bezirken Zürich und Winterthur und zwei weitere Mitglieder in übrigen Bezirken,
 - c. zwei Ersatzmitglieder.
- Abs. 2 und 3 unverändert.

In § 11 wird die Wendung «Der Statthalter» durch die Wendung «Die Statthalterin oder der Statthalter» ersetzt.

b. Aufgaben

- § 12. Abs. 1 und 2 unverändert.
- ³ Die Statthalterin oder der Statthalter vollzieht besondere Aufträge des Regierungsrates.

VI. Das **Kirchengesetz** vom 9. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Falls die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (Ziff. I) vor oder gleichzeitig mit dem Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (LS 180.1) in Kraft tritt,

a. werden die §§ 3, 18, 39 und 40 GPR gemäss lit. b des Anhangs zum Kirchengesetz im Sinne der vorstehend in Ziff. I formulierten konsolidierten Fassungen dieser Paragraphen gefasst,

b. fallen die im Kirchengesetz vorgesehenen Änderungen der §§ 117 und 118 GPR dahin.

VII. Das **Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr** vom 6. März 1988 wird wie folgt geändert:

Organisation
1. Verkehrsrat

- § 14. Abs. 1 unverändert.
- ² Der Bund und die Schweizerischen Bundesbahnen ordnen ihre Vertreter ab. Nach seiner Erneuerungswahl wählt der Regierungsrat die Vertreter des Kantons und auf Vorschlag der Gemeinden deren Vertreter.
- Abs. 3 unverändert.

VIII. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

Zürich, 20. August 2009

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Bernhard Egg

Die Sekretärin:

Heidi Baumann